

REGELN / ORDNUNGEN 2024

Disziplinarordnung Stand 30.11.2024

> VORTEIL BAYERN

BTV.DE VORTEIL-BAYERN.DE



Bayerischer Tennis-Verband e.V. Im Loh 1, 82041 Oberhaching Tel. 089 628179-0, Fax 089 628179-29 E-Mail: info@btv.de, www.btv.de

Impressum VORTEIL BAYERN



DISZIPLINARORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§1 Zweck	4
§ 2 Sachliche Zuständigkeit	4
§ 3 Persönlicher Geltungsbereich	5
§ 4 Begriffsdefinitionen	5
§ 5 Antragsberechtigung, Verfahrenseröffnung	5
§ 6 Verfahren	7
§ 7 Besetzung der Disziplinarkommission	7
🛚 8 Durchführung der Sitzungen	8
§ 9 Sanktionen	9
§ 10 Rechtsmittel	10
§ 11 Vorläufige Wettspielsperre	11
🛚 12 Kosten – Verfahrensgebühr	11
§ 13 Vollstreckung	12

PRÄAMBEL

Diese Disziplinarordnung regelt die Disziplinarangelegenheiten des Bayerischen Tennis-Verbandes. Das dieser Disziplinarordnung zu Grunde liegende Disziplinarrecht ist kein Strafrecht, dessen Zweck vorrangig in der Vergeltung liegt. Es verfolgt vielmehr eine erzieherische Ausrichtung. Hierbei soll Beschuldigten im Rahmen des Disziplinarverfahrens ihr Fehlverhalten aufgezeigt, gerügt sowie durch eine angemessene Sanktion angehalten werden, künftiges Fehlverhalten zu vermeiden.

Der BTV versteht sich dabei als eine große Tennissportgemeinschaft, der seine Mitglieder zu sportlich fairem Auftreten sowie regelgerechtem Verhalten anhält

VORTEIL BAYERN



§1 ZWECK

Zweck der Disziplinarordnung ist, die Zuständigkeit und Verfahrensweise sowie mögliche Sanktionen in Disziplinarangelegenheiten festzulegen.

§ 2 SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Disziplinarangelegenheiten sind alle Verstöße und Verfehlungen:

- gegen die Satzung des BTV und die satzungsgemäßen Bestimmungen und Ordnungen gemäß § 2 Ziffer 4 Satz 2 der Satzung des BTV sowie die Ordnungen des DTB,
- 2. gegen die Antidopingregelung nach \S 32 der Satzung des BTV sowie die Manipulation von Wettspiel- und Turnierergebnissen,
- 3. gegen die Bestimmungen und Vorschriften der ITF,
- 4. gegen Anordnungen des Verbandes und seiner Organe nach § 2 RSGO,
- 5. gegen den sportlichen Anstand,
- gegen die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe sowie auch jegliche Form von interpersoneller Gewalt.
- 7. Disziplinarische Verfehlungen sind auch die Nichteinhaltung einer Wettspiel- bzw. Ämtersperre, das Nichtbezahlen von Turnier-Nenngeldern, das Nichtbezahlen einer Geldbuße bzw. der verhängten Verfahrensgebühr sowie das Nichtbefolgen einer Ladung als Zeuge durch das Verbandssportgericht des BTV, der Regionalsportgerichte des BTV sowie durch die Disziplinarkommission des BTV.



§ 3 PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Disziplinarordnung des BTV unterliegen:

- die Präsidiumsmitglieder des BTV und deren Beauftragte sowie die Mitglieder der übrigen Organe und Kommissionen des BTV,
- die dem BTV angeschlossenen Vereine sowie deren Mitglieder sowie Spieler, die an Wettspielen (Mannschaftswettspielbetrieb und Turniere) innerhalb des BTV teilgenommen oder zu Turnieren innerhalb des BTV gemeldet haben.

§ 4 BEGRIFFSDEFINITIONEN

- Beschuldigte im Rahmen dieser Disziplinarordnung sind Personen oder Vereine, gegen die ein Disziplinarverfahren eröffnet wurde bis zur Entscheidung der Disziplinarkommission.
- 2. Sanktionierte sind Personen oder Vereine, gegen die die Disziplinarkommission eine Sanktion verhängt hat.
- 3. Anzeigeerstatter sind Personen oder Vereine, die den Beschuldigten wegen einer vermeintlichen Verfehlung im Sinne von § 2 angezeigt haben
- 4. Weitere Beteiligte sind Personen oder Vereine, die vom Verfahren betroffen sind, sowie auch diejenigen, die durch Verfehlungen geschädigt wurden.

§ 5 ANTRAGSBERECHTIGUNG, VERFAHRENSERÖFFNUNG

1. Ein Disziplinarverfahren kann nur dann eröffnet werden, wenn der Antragssteller ein Mitglied des Präsidiums bzw. ein dem BTV angeschlossener Verein oder dessen Mitglied ist.

VORTEIL BAYERN § 3-§ 5



- 2. Anzeigen sind an den Präsidenten des BTV in Textform zu richten. Erscheint diesem die der Anzeige zugrunde liegende Anschuldigung Verfolgens wert, macht er diese Anzeige bei der Disziplinarkommission anhängig. Andernfalls weist der Präsident die Anzeige in Textform zurück.
- 3. Gegen diese Zurückweisung hat der Anzeigeerstatter innerhalb von zwei Wochen ab Zugang die Möglichkeit, das Rechtsmittel der Beschwerde zum Präsidium des BTV einzulegen. Dieses entscheidet, ob die Anzeige zuzulassen ist. Bei Zulassung leitet es die Anzeige an die Disziplinarkommission weiter. Andernfalls weist es die Anzeige zurück. Diese Entscheidung ist dann endgültig.
- 4. Letzteres gilt jedoch nicht, wenn sich die Anzeige gegen den Präsidenten selbst bzw. gegen ein Präsidiumsmitglied richtet. In diesem Fall hat der Anzeigeerstatter die Möglichkeit, weitere Beschwerde direkt an den Vorsitzenden der Disziplinarkommission zu richten.
- 5. Dem Präsidenten des BTV steht unbeschadet des Verfahrensweges aus Ziffer 2 in begründeten Fällen auch das Recht zu, die Anzeige gemäß § 4 der Disziplinarordnung des DTB an den Präsidenten des DTB weiterzuleiten.

Besondere Gründe hierfür können insbesondere sein:

- a) wenn die Sanktionsgewalt aus § 9 als nicht ausreichend erscheint, bzw.
- b) wenn die Anzeige sich gegen Funktionsträger des BTV (wegen der Besorgnis der Voreingenommenheit) richtet.
- 6. Nachdem der Präsident bzw. das Präsidium des BTV die Disziplinarangelegenheit bei der Disziplinarkommission des BTV anhängig gemacht hat, eröffnet diese das Disziplinarverfahren.
- 7. Unbeschadet der Regel aus Ziffer 1 kann ein Disziplinarverfahren auch dann eröffnet werden, wenn eine Person, die nicht Einzelmitglied des BTV ist, gegen eine andere Person nach § 3 Anzeige wegen einer Verfehlung im Sinne § 2 gestellt hat und diese der Präsident für verfolgenswert erachtet



§ 6 VERFAHREN

- 1. Die Disziplinarkommission wird auf Veranlassung des Präsidenten bzw. Präsidiums tätig. Die Regelung aus § 5 Ziffer 4 Satz 2 gilt ergänzend.
- Die Anzeigen müssen begründet werden. Soweit vorhanden, sind Beweismittel zu benennen – jeweils zum Zeitpunkt der Einreichung vorgenannter Anzeigen.
- 3. Die Disziplinarkommission kann auch von Amts wegen tätig werden, wenn sie Kenntnis von Verfehlungen i. S. v. § 2 erlangt. Der Präsident des BTV ist dabei umgehend in Kenntnis zu setzen.

§ 7 BESETZUNG DER DISZIPLINARKOMMISSION

- 1. Die Mitglieder der Disziplinarkommission werden gemäß § 21 a) der Satzung des BTV von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie setzen sich aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie zwei stellvertretenden Beisitzern zusammen. Von den fünf Mitgliedern muss zumindest der Vorsitzende oder ein Beisitzer die Befähigung zum Richteramt haben.
- Die Stellvertretung des Vorsitzenden wird aus dem Kreis der Beisitzer mit dem Vorsitzenden gewählt. Die stellvertretenden Beisitzer treten nur für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung eines Beisitzers ein in alphabetischer Reihenfolge ihres Nachnamens.
- Über die Ablehnung eines Mitglieds wegen Befangenheit entscheidet die Disziplinarkommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds endgültig. An dessen Stelle tritt ein Stellvertreter in vorgenannter Reihenfolge.

VORTEIL BAYERN § 6-§ 7



§ 8 DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN

- 1. Der Vorsitzende ist für die Einberufung und Leitung der Sitzung sowie des gesamten Disziplinarverfahrens zuständig. Die Sitzungen können auch im Rahmen von Telefon- bzw. Videokonferenzen stattfinden. Der Vorsitzende ist ferner für die Erhebung von Beweisen zuständig.
- 2. Vor der Entscheidung der Disziplinarkommission ist dem Beschuldigten sowie dem Anzeigeerstatter sowie ggf. weiteren Beteiligten die Möglichkeit einzuräumen, zur Sach- und Rechtslage innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich (in Textform) Stellung zu nehmen.
- 3. Die Entscheidung ergeht grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Es sei denn:
 - a) der Vorsitzende hält eine mündliche Verhandlung für zweckdienlich, oder
 - b) der Beschuldigte bzw. der Anzeigeerstatter beantragt eine mündliche Verhandlung und die Disziplinarkommission stimmt diesem Antrag per Beschluss zu.
 - Der Beschuldigte kann sich bei der mündlichen Verhandlung vertreten lassen. Erscheint er unentschuldigt nicht wird ohne ihn verhandelt
- 4. Im Falle der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende Zeugen innerhalb einer angemessenen Frist laden. Auf die Regelung aus § 2 Ziffer 7 ist hinzuweisen.
- Die Verhandlung der Disziplinarkommission ist grundsätzlich nicht öffentlich.
- 6. Beratung und Beschlussfassung der Disziplinarkommission sind geheim.
- 7. Entscheidungen der Disziplinarkommission sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 8. Sie sind der sanktionierten Person per Einschreiben sowie dem Anzeigeerstatter in Textform zuzustellen. Sämtliche Mitteilungen und



Zustellungen haben an die dem BTV bekanntgegebenen Heimatanschriften bzw. Vereinsanschriften zu erfolgen. Sie gelten damit als zugestellt.

9. Darüber hinaus sind die Entscheidungen dem Präsidenten sowie der Geschäftsstelle des BTV bekannt zu geben.

§ 9 SANKTIONEN

- 1. Die Disziplinarkommission kann folgende Sanktionen verhängen:
 - a) Verweis,
 - b) Geldbußen gegen Personen und Vereine bis zu 10.000 Euro,
 - c) Wettspielsperren (für Mannschaftswettkämpfe sowie Turniere innerhalb des BTV),
 - d) Ämtersperre,
 - e) bei jugendlichen beschuldigten Personen: Ableistung von Sozialstunden bzw. Verpflichtung zu ehrenamtlichen T\u00e4tigkeiten.

Zusätzlich zur Wettspielsperre oder Ämtersperre kann auch eine Geldbuße verhängt werden.

- 2. Die Sanktionen unter Ziffer 1 c) bis 1 d) können zum Teil unter Bewährung gestellt werden, wobei die Festsetzung der Bewährung maximal die Hälfte der verhängten Sperre ausmachen darf. Für den Rest der insoweit ausgesetzten Sperre ist eine Bewährungszeit festzusetzen, die nicht kürzer als ein halbes bzw. nicht länger als ein Jahr sein darf.
- 3. Die Disziplinarkommission ist zudem berechtigt, gegenüber dem Amtsträger, gegen den das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, das Ruhen seines Amtes bis zum Abschluss des Verfahrens anzuordnen, wenn durch die Fortführung des Amtes dem BTV oder dem Verein, bei dem die beschuldigte Person das Amt ausübt, ein Schaden droht oder der begründete Verdacht einer der in § 72 a) SGB VIII genannten Straftaten oder der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche besteht.
- 4. Darüber hinaus gehende rechtskräftige Sanktionen wie insbesondere durch die ITA (International Tennis Integrity Agency), ITF, ATP oder WTA sowie durch den DTB bleiben davon unberührt. Diese Sanktionen gelten auch für den BTV.

VORTEIL BAYERN § 9



- 5. Für das gleiche Vergehen darf kein Beschuldigter zweimal sanktioniert werden. Davon unberührt ist die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens vor der Disziplinarkommission des BTV zulässig, wenn deren Disziplinargewalt für dieses Vergehen weitreichender als die der anderen Organisation wäre.
- 6. Erscheint der Disziplinarkommission die angeschuldigte Verfehlung als geringfügig, kann sie das Verfahren einstellen. Auf die Kostenfolge aus § 12 kann zum Teil oder in Gänze verzichtet werden.

§ 10 RECHTSMITTEL

- Gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission des BTV ist die Beschwerde zum Verbandssportgericht des BTV zulässig. Das Recht der Beschwerde steht auch dem Anzeigeerstatter oder dem Präsidenten bzw. dem Präsidium des BTV zu.
- 2. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle des BTV einzulegen. Sie ist zu begründen. Innerhalb der Zweiwochenfrist ist eine Beschwerdegebühr (Rechtsmittelgebühr) in Höhe von 100 Euro auf das Konto des BTV zu überweisen. Dies gilt nicht für den Präsidenten bzw. das Präsidium (Ziffer 1 Satz 2, 2. und 3. Alternative). Kommt der Beschwerdeführer auch nur einer der o.g. Verpflichtungen nicht nach, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.
- 3. Wird mit Ablauf der Rechtsmittelfrist keine Beschwerde eingelegt, wird die Entscheidung rechtskräftig. Andernfalls hat die zulässige Beschwerde gegen die verhängte Sanktion grundsätzlich aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Disziplinarkommission ordnet die sofortige Vollziehbarkeit an. Diese ist gesondert zu begründen.
 Die Regelungen aus § 9 Ziffer 3 und § 11 Ziffer 1 bleiben unberührt.
- Die Regelungen aus § 9 Zinter 3 und § 11 Zinter 1 bleiben unberunkt.
- 4. Die Beschwerde ist unverzüglich an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts des BTV weiterzuleiten; ebenso die Zahlungseingangsbestätigung wie das Datum des Zugangs der Beschwerde.

§ 10 VORTEIL BAYERN



§ 11 VORLÄUFIGE WETTSPIELSPERRE

- 1. Bei Vergehen schwerwiegender Art, die eine sofortige Ahndung erfordern, kann der Präsident des BTV eine vorläufige Wettspielsperre verhängen. Diese Entscheidung ist dem Beschuldigten unverzüglich mitzuteilen. Gleichzeitig muss diese Entscheidung mit dem Hinweis verbunden sein, dass sich der Beschuldigte spätestens innerhalb einer Woche ab Zugang dieser Entscheidung gegenüber dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission zu äußern hat.
- 2. Ebenso gleichzeitig hat der Präsident den Vorsitzenden der Disziplinarkommission über seine Entscheidung zu informieren. Die Disziplinarkommission des BTV hat innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der vorläufigen Wettspielsperre im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Die Verfahrensgrundsätze aus § 8 gelten ergänzend.
- 3. Trifft die Disziplinarkommission des BTV nicht innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung, gilt die vorläufige Wettspielsperre als aufgehoben.
- 4. Der Ausschluss eines Spielers von der weiteren Teilnahme an einem Turnier durch den Turnierausschuss gemäß § 14 g) der Turnierordnung des DTB oder durch den Oberschiedsrichter gemäß § 16 Ziffer 3 m) der Turnierordnung des DTB oder der Ausschluss eines Spielers, Betreuers oder Mannschaftsführers von der weiteren Teilnahme an einem Wettkampf durch den Oberschiedsrichter gemäß § 50 Ziffer 2 d) Wettspielordnung des DTB bzw. § 28 Ziffer 3 e) BTV-Wettspielbestimmungen bleibt unberührt.

§ 12 KOSTEN – VERFAHRENSGEBÜHR

1. Die Kosten des Verfahrens hat im Falle der Verhängung einer Sanktion die sanktionierte Person oder der sanktionierte Verein zu tragen. Die Verfahrensgebühr beträgt 150 Euro pauschal, es sei denn es sind tatsächlich höhere Kosten im Rahmen des Verfahrens angefallen. Diese müssen dann belegbar sein.

VORTEIL BAYERN § 11-§ 12



- 2. Sind von der Entscheidung der Disziplinarkommission mehrere Beteiligte sanktioniert, so hat jeder die Verfahrensgebühr zu entrichten. Bei jugendlichen sanktionierten Personen kann die Disziplinarkommission die Verfahrensgebühr nach eigenem Ermessen reduzieren. Auslagen, die einem Beschuldigten durch die Zuziehung eines Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.
- 3. Die Verfahrensgebühr ist nach Eintritt der Rechtskraft auf das Konto des BTV einzubezahlen. § 9 Ziffer 6 bleibt unberührt.

§ 13 VOLLSTRECKUNG

Die Entscheidungen der Disziplinarkommission werden durch die Geschäftsstelle des BTV vollstreckt; insbesondere die Beitreibung der Verfahrensgebühr. Gleiches gilt für die Information an alle relevanten Turnierveranstalter sowie an die zuständigen Sportaufsichten über die verhängte Wettspielsperre und die Information an jene Vereine, die von der verhängten Ämtersperre der sanktionierten Person betroffen sind.

§ 13 VORTEIL BAYERN